

Friedhofsgebührensatzung

der Stadt Gräfenhainichen

Diese Lesefassung berücksichtigt:

1. die Originalfassung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Gräfenhainichen vom 11.12.2015, in Kraft getreten am 01.01.2016
2. die 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Gräfenhainichen vom 08.12.2021, in Kraft getreten am 01.01.2022

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und Friedhofseinrichtungen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung der Stadt Gräfenhainichen Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

Die Gebührentarife befinden sich in der Anlage und sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung ist der Bestattungspflichtige.

(2) Gebührenpflichtig ist in jedem Fall auch

1. der Antragsteller,
2. diejenige Person, die sich der Stadt Gräfenhainichen gegenüber zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung fällig und zwar mit der Anmeldung des Todesfalles bzw. mit der Beantragung der Leistung.

(2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt eines Bescheides an die Stadtverwaltung Gräfenhainichen zu entrichten.

§ 4

Rechtsmittel

Gegen Heranziehung zu den Gebühren sind die Rechtsmittel nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben.

**§ 5
Beitreibung**

Sämtliche Gebühren, die nach dieser Gebührensatzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 6
Stundung und Erlass von Gebühren**

Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit können die in dieser Gebührensatzung bezeichneten Gebühren gestundet oder Ratenzahlung vereinbart werden.
Ein Anspruch auf Stundung der Erlass besteht nicht.

**§ 7
Gebührenrückerstattung**

Eine Rückerstattung bzw. Rückrechnung von Gebühren erfolgt nicht.

**§ 8
Fremdleistungen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten werden dem Antragsteller vom ausführenden Unternehmen gesondert in Rechnung gestellt.

**§ 9
Inkrafttreten**

Die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Gräfenhainichen tritt ab 01.01.2022 in Kraft.

Gräfenhainichen, den 08.12.2021

Enrico Schilling

Bürgermeister

Gebührentarife ab 01.01.2022			
Allgemeine Genehmigungs- und Erlaubnisgebühren:			
1.	Genehmigung zur Beisetzung oder Bestattung ortsfremder Personen		25,00 €
2.	Genehmigung zur Errichtung oder Änderung von Grabmalen		35,00 €
3.	Genehmigung zur Umbettung von Leichen und Aschen		46,00 €
4.	Erlaubnis zur Ausübung gewerblicher und freiberuflicher Arbeiten		
	a.) mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr		46,00 €
	b.) einmalig		20,00 €
5.	Genehmigung zur Einebnung einre Grabstätte durch Dritte		35,00 €
Einebnungen durch den städtischen Bauhof auf allen Friedhöfen:			
1. Erdgrabstätten			
1.1.	Kindergrab		220,00 €
1.2.	Einzelgrab		265,00 €
1.3.	Doppelgrab		325,00 €
1.4.	Vierergrab		
1.4.1.	normale Lage (Feld)		430,00 €
1.4.2.	besondere Lage (Mauerstelle)		495,00 €
2. Urnengrabstätten			
2.1.	Urnengrab		139,00 €
Friedhof Gräfenhainichen:			
Grabstellengebühren			
1. Erdgrabstätten			
1.1.	Kindergrab		88,00 €
	Verlängerung je Jahr		12,00 €
1.2.	Einzelgrab		360,00 €
	Verlängerung je Jahr		18,00 €
1.3.	Doppelgrab		715,00 €
	Verlängerung je Jahr		26,00 €
1.4.	Vierergrab		
1.4.1.	normale Lage (Feld)		1.598,00 €
	Verlängerung je Jahr		35,00 €
1.4.2.	besondere Lage (Mauerstelle)		1.850,00 €
	Verlängerung je Jahr		38,00 €
2. Urnengrabstätten			
2.1.	Urnengrab		230,00 €
	Verlängerung je Jahr		15,00 €
3. Sondergrabstätten			
3.1.	Urnengemeinschaftsanlage		
	- anonym		350,00 €
	- namentlich		350,00 €
	mit Namensschild		65,00 €

Ablösegebühr je Jahr bei Einebnung vor Ablauf der Ruhefrist				
1. Erdgrabstätten				
1.1. Kindergrab				50,00 €
1.2. Einzelgrab				70,00 €
1.3. Doppelgrab				105,00 €
1.4. Vierergrab				
1.4.1. normale Lage (Feld)				140,00 €
1.4.2. besondere Lage (Mauers t e l l e)				140,00 €
2. Urnengrabstätten				
2.1. Urnengrab				50,00 €
Nutzung Trauerhalle				100,00 €

Friedhof Zschornewitz :				
Grabstellengebühren				
1. Erdgrabstätten				
1.1. Kindergrab				88,00 €
Verlängerung je Jahr				12,00 €
1.2. Einzelgrab				360,00 €
Verlängerung je Jahr				18,00 €
1.3. Doppelgrab				715,00 €
Verlängerung je Jahr				26,00 €
2. Urnengrabstätten				
2.1. Urnengrab				230,00 €
Verlängerung je Jahr				15,00 €
3. Sondergrabstätten				
3.1. Urnengemeinschaftsanlage				
- anonym				350,00 €
- namentlich				350,00 €
mit Namensschild				65,00 €
Ablösegebühr je Jahr bei Einebnung vor Ablauf der Ruhefrist				
1. Erdgrabstätten				
1.1. Kindergrab				42,00 €
1.2. Einzelgrab				64,00 €
1.3. Doppelgrab				105,00 €
2. Urnengrabstätten				
2.1. Urnengrab				42,00 €
Nutzung Trauerhalle				100,00 €

Friedhof Möhlau:				
Grabstellengebühren				
1. Erdgrabstätten				
1.1. Kindergrab				88,00 €
Verlängerung je Jahr				12,00 €
1.2. Einzelgrab				360,00 €
Verlängerung je Jahr				18,00 €
1.3. Doppelgrab				715,00 €
Verlängerung je Jahr				26,00 €
2. Urnengrabstätten				
2.1. Urnengrab				230,00 €
Verlängerung je Jahr				15,00 €
3. Sondergrabstätten				
3.1. Urnengemeinschaftsanlage				
- anonym				350,00 €
- namentlich				350,00 €
mit Namensschild				65,00 €
Ablösegebühr je Jahr bei Einebnung vor Ablauf der Ruhefrist				
1. Erdgrabstätten				
1.1. Kindergrab				60,00 €
1.2. Einzelgrab				80,00 €
1.3. Doppelgrab				110,00 €
2. Urnengrabstätten				
2.1. Urnengrab				60,00 €
Nutzung Trauerhalle				
				75,00 €
Nutzung Trauerhalle Schköna				
				85,00 €
Nutzung Trauerhalle Tornau				
				95,00 €